

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. September 2020

Nr. 47

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

156

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85, 94) am 20.07.2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 51 vom 20.12.2013) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 19.06.2020 eine Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 KIT-Gesetz am 20.08.2020 seine Zustimmung (Az.: 32-7544-0/136/2) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

Artikel 1: Änderung der Gemeinsamen Satzung

§ 19 der Gemeinsamen Satzung erhält folgende Fassung:

„19 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit von studentischen Mitgliedern und Gästen in Gremien beträgt ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit von studentischen und anderen gewählten Mitgliedern und Gästen in Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober, soweit nicht in dieser Satzung oder in einer anderen Satzung oder Ordnung des KIT ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. Beginnt die Amtszeit ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 01. September 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)